

Satzung  
des Vereins  
"Elterninitiative Die Zwergenburg e. V."

**§1  
Name und Sitz**

- (1) Der Verein trägt den Namen "Elterninitiative Die Zwergenburg e.V."
- (2) Sitz und Erfüllungsort des Vereins ist 48317 Drensteinfurt.
- (3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Münster eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kindergartenjahr und beginnt jeweils am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres (abweichendes Wirtschaftsjahr).
- (5) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband NRW e.V.

**§2  
Zweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Satzungszweck ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung einschließlich der Studentenhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung einer Kindertagesstätte.

**§3  
Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sein Ziel im Sinne des § 2 unterstützt. Die Mitgliedschaft kann in Form der aktiven (stimmberechtigten) und fördernden (nicht stimmberechtigten) Mitgliedschaft erfolgen.

Mit der Aufnahme ihres/r Kindes/r in der Einrichtung wird eine erziehungsberechtigte Person gleichzeitig aktives Mitglied des Vereins. Eine weitere erziehungsberechtigte Person kann nur passives Mitglied werden. Dies gilt unabhängig von der Anzahl der in der Einrichtung angemeldeten Kinder, für die das Mitglied erziehungsberechtigt ist.

Ein aktives Vereinsmitglied hat eine Stimme, auch wenn es für mehrere in der Einrichtung aufgenommene Kinder erziehungsberechtigt ist. Ein Vereinsmitglied kann die mit ihm gemeinschaftlich erziehungsberechtigte Person zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung kann bereits mit der Anmeldung des Kindes zum Kindergarten erfolgen.

Ansonsten können natürliche Personen, deren Kinder die Einrichtung nicht besuchen oder juristische Personen nur als fördernde (nicht stimmberechtigende) Mitglieder aufgenommen werden.

Vorstandsmitglieder werden mit ihrer Wahl automatisch aktive Mitglieder.

(2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Bei einer Ablehnung seiner Aufnahme hat der Bewerber das Recht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die über das Aufnahmebegehren mit einfacher Mehrheit entscheidet. Mit der Beitrittserklärung in den Verein akzeptiert der Antragsteller die Vereinssatzung und die Ordnung der Einrichtung.

(3) Erziehungsberechtigte mit Kindern in der Einrichtung können ihre Mitgliedschaft solange nicht kündigen, wie ihre Kinder die Einrichtung besuchen.

(4) Die Mitgliedschaft von Eltern, die ihre Kinder in der Einrichtung betreuen lassen,

endet mit Ablauf des Kindergartenjahres, in dem die Kinder aus der Einrichtung ausscheiden.

(5) Eltern deren Kinder ausgeschieden sind, haben die Möglichkeit, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, zum halben Mitgliedsbeitrag als Fördermitglied im Verein zu bleiben. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.

(6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, dazu zählt auch die Nichtzahlung der fälligen Beiträge, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Vorstandsbeschluss kann innerhalb eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet.

(7) Die Mitgliedschaft endet auch durch Tod und durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

(8) Ein Mitglied des Vereins, das gleichzeitig Angestellte(r) des Vereins ist, besitzt weder ein Stimmrecht, noch darf es im Vorstand tätig sein.

## **§ 5 Beiträge**

(1) Der Verein ist gegenüber seinen Mitgliedern i.S.v. § 4 Abs.1 S.2 berechtigt

a) Beiträge und

b) Arbeitsleistungen

zu erheben und einzufordern. Die Mitglieder des Vorstandes im Sinne von § 8 und des Elternrates im Sinne von § 9 a KiBiz sind dagegen von der Ableistung von Arbeitsstunden und deren Folgen befreit.

zu a) Bei Beiträgen handelt es sich um eine in Geld zu erbringende wiederkehrende Leistung, die der Förderung des Vereinszwecks dient.

zu b) Die aktiven Mitglieder des Vereins sind ferner verpflichtet, pro Kindergartenjahr zumutbare und altersgerechte Arbeitsleistungen für den Verein zu erbringen, um die in § 2 Abs.2 der Satzung beschriebenen Vereinszwecke zu verwirklichen. Insbesondere handelt es sich hierbei um Arbeitseinsätze wie bspw. Pflege der Grünflächenanlagen des Vereins, Einkaufstätigkeiten, Essenszubereitungen oder die Unterstützung bei der Durchführung von Vereinsfestivitäten oder Veranstaltungen. Sollten diese Arbeiten innerhalb eines Kindergartenjahres nicht vom Mitglied geleistet werden, zahlt es zur Abgeltung für jede nicht geleistete Arbeitsstunde einen

Geldbetrag als Ersatzleistung. Mitglieder, deren Kinder die Einrichtung besuchen, haben neben dem Mitgliedsbeitrag auch die vom Gesetz vorgeschriebenen öffentlichen Beiträge zu zahlen.

(2) Jedes aktive Vereinsmitglied muss die Verpflichtung zur Ableistung von Arbeitsstunden nicht in Person durchführen, sondern ist berechtigt, Arbeitsstunden durch Dritte oder weitere Erziehungsberechtigte des Kindes, die auch passives Mitglied i.S.v. § 4 Abs.1 S.2 sein können, durchführen zu lassen. Die von Dritten abgeleisteten und dem aktiven Mitglied zuzurechnende Arbeitsstunden werden entsprechend angerechnet.

(3) Die Höhe der Beiträge und die Regelungen bezüglich der Ableistung von Arbeitsleistungen nebst Folgen der Nichtableistung von Arbeitsleistungen regelt eine besondere Beitragsordnung, die nur auf einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder genehmigt werden kann.

(4) Sollte ein mit dem aktiven Vereinsmitglied geschlossener eigenständiger Betreuungsvertrag bezogen auf die Ableistung von Arbeitsstunden bzw. bei Nichtableistung die Zahlung eines Abgeltungsbetrages eine nach Grund und Höhe abweichende Regelung treffen, so gehen die Regelungen in dieser Vereinsatzung und Beitragsordnung vor.

(5) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten wie auch Arbeitsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§6 Organe**

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung

der Vorstand

## **§7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Berufung schriftlich von 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder unter der Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 21 Tagen bei gleichzeitiger

Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Zusätzliche Tagesordnungspunkte können bis zu 14 Tagen vor der Versammlung beim Vorstand beantragt werden, wenn der Antrag von mindestens 10 aktiven Mitgliedern gestellt wird. Die endgültige Tagesordnung ist den Mitgliedern in einem solchen Fall spätestens bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung zuzustellen.

(4) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzutragen.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren, die weder dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, noch hauptamtliche Mitarbeiterinnen des Vereins sein dürfen.

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner insbesondere über:

- Satzungsänderung
- Auflösung des Vereins
- Ordnung der Tageseinrichtung
- Festsetzung des Beitrages
- Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- Wahl des Vereinsvorstandes
- die Erhebung von Umlagen

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, abgesehen von den Vorschriften in den § 10 und 11 dieser Satzung. Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit der einfachen Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, auf Antrag von  $\frac{1}{4}$  der anwesenden Mitglieder kann eine geheime Abstimmung beschlossen werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Summen auf sich vereinigt.

Erhält niemand diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

## **§8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht ausschließlich aus dem geschäftsführenden Vorstand. Darunter fallen:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender und
- c) Kassenführer.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassenführer.

(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Schriftführer und 5 Beisitzern.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlperiode beträgt jeweils 2 Jahre. In den Vorstand sind aktive und fördernde Mitglieder wählbar.

(4) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder aus dem geschäftsführenden Vorstand vertreten den Verein in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten im Sinne von § 26 BGB gemeinsam.

(5) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

(6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

(7) Die Einberufung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich durch den Schriftführer nach Abstimmung mit dem ersten Vorsitzenden; bei dessen Verhinderung durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 8 Tagen. Die Bekanntgabe der 'Tagesordnung' erfolgt mindestens 3 Tage vor der Sitzung. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(8) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. § 9 gilt entsprechend.

(9) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

## **§9 Beurkundung der Beschlüsse**

Die in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Diese sind vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollanten zu unterzeichnen.

## **§10 Satzungsänderungen**

(1) Für den Beschluss, die Satzung zu ändern, ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden aktiven Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Die Einladung muss auch den neuen Wortlaut der geplanten Änderung enthalten.

(2) Die Änderung des Vereinszweckes bedarf einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller aktiven Vereinsmitglieder.

## **§11 Auflösung des Vereins**

(1) Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf es der  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller aktiven Vereinsmitglieder. Die Auflösung muss im Einladungsschreiben zu dieser Mitgliederversammlung angekündigt werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Drensteinfurt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Drensteinfurt, 23. Dezember 2020